

## Beschluß

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Kempfer, Loscher-Frühwald u.a. und Fraktion CSU**  
Drs. 13/11131, 11237

### Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

#### § 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind, dürfen in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.“

2. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Gebäuden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig mit einer Ausbildung nach Absatz 3 Satz 1 einschließlich der Anforderungen auf Grund der Verordnung nach Art. 90 Abs. 11 anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Vorhaben nach Absatz 3 Satz 1, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden.“

b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „besitzen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Bauvorlageberechtigte im Sinn des Absatzes 4 Nr. 5“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Der Präsident:

**Böhm**